

PROTOKOLL AKP VOM 05.02.2020

Ort: Haus der Kantone in Bern (Sitzungszimmer 084)

TEILNEHMENDE:

Benjamin F. Brägger, Vorsitzender	Konkordatssekretär
Romilda Stämpfli	Präsidentin KLJV
Michael Leutwyler	Vizepräsident KLJV
Sabine Uhlmann	Präsidentin FKE
Manfred Stuber	Präsident FKI
Beatrice Würsch	Co-Präsidentin FKB (Nachmittag)
Dominik Lehner	Präsident KoFako
Tanja Zangger	Protokollführerin AKP

Entschuldigungen:

Pascal Payllier	Vizepräsident KLJV
-----------------	--------------------

Gäste:

Lucia Lanz/IGApus	Leiterin AG QS JUV (Traktandum 2)
Martin Erismann/IGApus	Mitglied AG QS JUV (Traktandum 2)
Annia Marti/BVD Bern	Mitglied AG QS JUV (Traktandum 2)
Petra Schoenmakers/JuWe ZH	AG RL Gesko (Traktandum 5 & 6)
Stefan Weiss/Amtsvorsteher LU	RL Arbeitsentgelt (Traktandum 5 & 6)

Beginn: 08.15 Uhr

Geschäfte

1. Begrüssung und Protokoll der Sitzung vom 4. Dezember 2019

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden. Das Protokoll der AKP Sitzung vom 4. Dezember 2019 wird genehmigt und verdankt.

2. Standards für private Einrichtungen im Justizvollzug (AG QS JUV)

Der Vorsitzende stellt die Mitglieder der AG QS JUV vor und verdankt die bisher vorliegenden qualitativ hochstehenden und umfassenden Arbeitsergebnisse.



Gemäss Projektauftrag vom 1. November 2018 war es die Aufgabe der Arbeitsgruppe, Standards für private Institutionen im Justizvollzug sowie ein Konzept zur Qualitätssicherung zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe präsentiert die bisherigen Arbeitsergebnisse (Konzept und 21 Standards gegliedert nach «Allgemeine betriebliche Anforderungen», «Spezifische Anforderungen Vollzug» und «Anforderungen der sozialen Integration») sowie die geplanten weiteren Schritte. Die IGApplus wird am 2. April 2020 zwecks Konsultation der Standards eine Tagung durchführen, an welche alle im Justizvollzug tätigen privaten Einrichtungen in der Deutschschweiz eingeladen werden. Gleichzeitig erarbeitet die Arbeitsgruppe noch ein Auditkonzept. Angedacht ist ein Modell unter Einbezug einer externer Auditstelle sowie eine Finanzierung durch eigene Mittel der privaten Einrichtungen.

Die Arbeitsgruppe wird das Gesamtkonzept inkl. der im Nachgang zur IGApplus-Tagung allenfalls noch angepassten Standards für die Sitzung der AKP vom 7. Oktober 2020 einreichen, damit diese dann die Modalitäten für die Vernehmlassung über die Fachkonferenzen beschliessen kann. Es ist zudem vorgesehen, dass die Arbeitsgruppe das Konzept anlässlich der KLJV NWI-CH vom 14. Oktober 2020 und der FKE vom 21./22. Oktober 2020 präsentiert. Zudem wird die FKI an ihrer Tagung vom 13. März 2020 über die Arbeitsergebnisse informiert.

Die Kantone Bern, Basel-Stadt und Solothurn haben die Bewilligungspflicht für private Einrichtungen im Justizvollzug in ihre kantonale Gesetzgebung aufgenommen. Die Arbeit der Arbeitsgruppe wird deshalb explizit begrüsst. Zur grösstmöglichen Nutzung von Synergien wäre es deshalb sinnvoll, wenn während der Ausarbeitung des Auditkonzeptes Vertretungen aus diesen drei Kantonen einbezogen werden könnten. Die Kantone werden der Leiterin der Arbeitsgruppe die hierfür bestimmten Fachpersonen melden.

3. Traktandenliste der Konkordatskonferenz vom 20. März 2020 in Solothurn

Der Vorsitzende informiert über die Traktanden der kommenden Konkordatskonferenz, insbesondere über die folgenden Inhalte:

3.1. Arbeitsgruppe «Kostgeld»

Eine Besprechung zu dieser Thematik fand am 3. Januar 2020 im Beisein der Konkordatspräsidentin, des Vize-Präsidenten, des Konkordatssekretärs und von Frau Esther Burkhalter statt. Der Vize-Präsident schlug vor, der Herbstkonferenz neben eines Manuals, das die Erhebungsmethode und die zur Anwendung gelangenden Bewertungssätze enthält, als Variante einen vereinfachten Kostgeldtarif vorzulegen, der 5 Grundvollzugsarten umfasst, nämlich den offenen Strafvollzug für Männer, den geschlossenen Strafvollzug für Männer, den offenen Massnahmenvollzug für Männer, den geschlossenen Massnahmenvollzug für Männer und den Frauenvollzug. Der Auftrag an die Arbeitsgruppe wird der Konkordatskonferenz zur Genehmigung vorgelegt.

3.2. AFA und KoFako Finanzierungsmodell

Romilda Stämpfli erläutert den vorgängig verschickten Entwurf für den 3. Statusbericht zum Aufbau der AFA BE / NWI. Für den Kanton Bern als Betreiberin der AFA NWI-CH stehen die Qualität der Ergebnisse, eine zeit- und verursachergerechte Kostenverteilung, eine hohe Transparenz sowie die Minimierung des finanziellen Risikos im Vordergrund. Der Kanton Bern verschliesst sich jedoch der Einführung eines neuen Finanzierungsmodells nicht. Er unterstützt eine Harmonisierung mit dem Finanzierungsmodell der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako). Er regt zudem einer Analyse der aktuellen organisatorischen Eingliederung AFA NWI-CH an.



Die AFA ist unter der Leitung von Thomas Zbinden mittlerweile personell und organisatorisch gut aufgestellt. Die Bewältigung der pendenten Abklärungsaufträge aus dem 2019 innert nützlicher Frist stellen aber weiterhin eine Herausforderung dar, sowohl für die AFA wie für die zwecks Vollzugsplanung auf die Risikoabklärung wartenden Kantone. Der Kanton Bern beabsichtigt deshalb, anlässlich der KLJV vom 28. Februar 2020 mit den anderen Kantonen zu klären, inwiefern die Bereitschaft besteht, die sich noch nicht in Bearbeitung befindenden Fälle nach hinten zu stellen (Variante «Kahlschlag»). Betroffen hiervon wären voraussichtlich die Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Luzern, Basel-Stadt, Basel-Land und Zug.

Nach eingehender Diskussion des vorliegenden Berichts und den vorliegenden Erkenntnissen beschliesst die AKP, der Konkordatskonferenz die folgenden Anträge zu unterbreiten:

1. Die Konkordatskonferenz nimmt vom vorliegenden dritten Zwischenbericht 2020 Kenntnis. Sie verdanke allen Beteiligten die geleistete Arbeit.
2. Die AFA-NWI-CH wird ab dem 01.01.2021 mittels eines sog. ausgabenbasierten Finanzierungsmodelles durch die 11 Konkordatskantone finanziert, mittels eines Kostgeldzuschlags in Kombination mit einer gemässigten individuellen Fallvorlagegebühr.
3. Der aktuelle Gebührentarif AFA NWI-CH bleibt bis am 31.12.2020 in Kraft. Ein allfälliges Betriebsdefizit der AFA für das Jahr 2020 wird durch das Konkordat getragen.
4. Das Restdefizit 2018/2019 im Umfang von CHF 269'953.00 wird dem Kanton Bern mittels eines zinslosen Darlehens aus dem konkordatlichen Baufonds auf Vorlage einer Rechnung vergütet. Dieses wird dem Baufonds bis Ende 2023 zurückgezahlt, mittels des Erlöses aus dem ab 1. April 2020 erhobenen Kostgeldzuschlag.
5. Ab 1. April 2020 wird auf die konkordatlichen Hafttage ein Kostgeldzuschlag von CHF 5.00 für die Sockelfinanzierung der AFA und die Rückzahlung des Darlehens aus dem Baufonds erhoben.
6. Die neuen stark reduzierten AFA-Gebührentarife werden der Konkordatskonferenz im Herbst 2020 zu Genehmigung vorgelegt.
7. Die Konkordatspräsidentin wird ermächtigt, die Vereinbarung mit dem OSK betreffend die Zusammenarbeit der beiden AFAs zu unterzeichnen.
8. Das Konkordatssekretariat NWI-CH wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern und der AFA-NWI-CH zu prüfen, ob sich die aktuelle organisatorische Eingliederung der AFA-NWI-CH in den BVD des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern bewährt hat. Sie legt der Herbstkonferenz 2020 dazu einen Bericht mit Anträgen vor.
9. Das AFA-Konzept vom 16. März 2016 wird ausser Kraft gesetzt.

In Bezug auf die zukünftige Finanzierung der KoFako bringt Sabine Uhlmann grundsätzliche Vorbehalte gegenüber deren Geschäftsführung an (insbesondere der Stellenetat). Sie hätte eine diesbezügliche vorgängige Prüfung begrüsst. Seitens des Präsidenten der KoFako wird in diesem Zusammenhang auf die Problematik der Fallvolatilität verwiesen, insbesondere die im Vergleich zu den Vorjahren geringe Anzahl von Fallvorlagen aus dem Kanton Basel-Stadt.



3.3. Aussprachepapier & politisch-strategischer Austausch der Konkordate

Die beiden Deutschschweizer Konkordate sollen gemeinsam prüfen, ob und wie die Zusammenarbeit verstärkt und verbessert werden kann. Hierfür haben die beiden Konkordatspräsidentinnen die Konkordatssekretäre von NWI und OSK mit der Ausarbeitung eines Projektinitialisierungsauftrages beauftragt, welcher den beiden Regierungskonferenzen noch in diesem Frühjahr vorgelegt werden soll.

Das Projekt «Horizont» soll eine Analyse vorlegen, wo heute bereits grosse Synergien in den beiden Deutschschweizer Konkordaten bestehen (inhaltlicher, organisatorischer und rechtlicher Natur) und gestützt darauf Vorschläge für eine kurz-, mittel- und langfristige Zusammenarbeitsperspektive ausarbeiten.

Es besteht in beiden Konkordaten das Bewusstsein dafür, dass dieses Projekt grosse Fragen (Mitbestimmungsrecht der Kantone, Betroffenheit der KKJPD, vom SKJV und BJ sowie die Stellung der Westschweiz) aufwerfen wird und dieses mit entsprechender Vorsicht angegangen werden sollte.

4. Informationen zur Richtlinie «Gesundheitskosten» (AG Gesko)

Der Vorsitzende begrüsst Petra Schoenmakers und verdankt ihre umfangreiche Vorarbeit.

Die AKP nimmt den vorliegenden Entwurf für die Richtlinie betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten (persönliche Auslage), insbesondere Gesundheitskosten inkl. die dazu gehörenden Erläuterungen sowie den Umstand, dass das OSK an einer grösstmöglicher Übereinstimmung mit seiner sich gleichzeitig in Ausarbeitung befindenden Richtlinie zu dieser Thematik interessiert ist, zur Kenntnis und entscheidet sich für das folgende Vorgehen:

Die vorliegenden Dokumente sollen mit den diskutierten Anpassungen anlässlich der Konferenzen der KLJV (28. Februar 2020, durch Stefan Weiss), FKI (13. März 2020 durch Petra Schoenmakers) und FKE (18. März 2020 durch Petra Schoenmakers) mündlich präsentiert werden. Es obliegt den Kantonen sicherzustellen, dass die zuständigen Rechnungsführer/innen in die Vernehmlassung einbezogen werden. Es gilt der folgende Zeitplan:

- 31. Mai 2020: Vernehmlassungsfrist (offizielle Kommunikation zur Vernehmlassung erfolgt durch das Konkordatssekretariat)
- 17. Juni 2020: Die Arbeitsgruppe informiert die AKP über die Stossrichtung der Vernehmlassungsantworten
- 16. September 2020: AKP sichtet den aktuellen Entwurf unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten
- 7. Oktober 2020: Letzte Lesung der Richtlinie durch die AKP (bei Bedarf)
- 30. Oktober 2020: Verabschiedung an Konkordatskonferenz
- 1. Januar 2021: RL Gesko tritt zusammen mit RL Arbeitsentgelt in Kraft

Das Konkordatssekretariat vom OSK sowie die restlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe (Vertretung ZH und SKJV) werden von der Leiterin der Arbeitsgruppe mit den Dokumenten bedient und über das Vernehmlassungsprozedere informiert.



5. Zweite Lesung Richtlinie «Arbeitsentgelt»

Nach einer Detaillesung pro Artikel beschliesst die AKP, die Richtlinie «Arbeitsentgelt» mit den diskutierten Änderungen der Konkordatskonferenz vom 20. März 2020 zur Verabschiedung vorzulegen. Die Richtlinie «Arbeitsentgelt» soll zusammen mit der Richtlinie «Gesko» per 1. Januar 2021 in Kraft treten, da die Umsetzung in den Kantonen eine mehrmonatige Vorlaufzeit bedingt. Die umfassenden Vorbereitungsarbeiten von Stefan Weiss (Leiter der Arbeitsgruppe) und dessen Koordination mit dem Konkordatssekretariat vom OSK wird ausdrücklich verdankt.

6. Zweite Lesung vom Interventionsplan und Sozialbericht der FKB

Die FKB Präsidentin erläutert die von der FKB verabschiedeten einheitlichen Vorlagen für den Interventionsplan und Sozialbericht, welche bei allen Bewährungsdiensten obligatorisch zur Anwendung kommen sollen. Die FKB hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2019 entschieden, die Ausarbeitung von Erläuterungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zudem soll die Umsetzung der Vorlagen nach ca. 2 Jahren evaluiert werden. Gegenstand dieser Evaluation soll auch eine Angleichung zwischen dem Vollzugsplan der Vollzugseinrichtungen und dem Vollzugsplan der Bewährungsdienste sein.

Die AKP beschliesst die Vorlagen der Konkordatskonferenz vom 20. März 2020 zur Verabschiedung vorzulegen. Die Vorlagen sollen ab 1. Juli 2020 angewendet und in den konkordatlichen Erlassen (SSED 40.8 & 40.9) publiziert werden.

Die AKP verdankt die umfassende Arbeit der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Alex Kleiber.

7. Selbstdeklaration in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden konkordatlichen Mindeststandards in allen Konkordatsanstalten

Die AKP beauftragt den Präsidenten der FKI im Rahmen der Nachbearbeitung der Konkordatskonferenz vom 25. Oktober 2020 die Planung der Wiederaufnahme der Selbstdeklaration in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden konkordatlichen Mindeststandards in allen Konkordatsanstalten sowie die Überprüfung der Aktualität der geltenden Minimalstandards (gegebenenfalls mit einem Anpassungsvorschlag) anzugehen. Die Überprüfung der Mindeststandards ist für die FKI vom 13. März 2020 traktandiert. Die AKP wird den Vorgehensplan der FKI in der Sitzung im April sichten.

Im Zusammenhang mit den hierfür benötigten Ressourcen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, das SKJV als externe Fachstelle einzubeziehen und für allenfalls anfallende Kosten ein Budget vorzulegen.

8. Informationen des Vorsitzenden

8.1. Nachfolge Witzwil

Romilda Stämpfli informiert über die Wahl von Herrn Balz Bütikofer als neuem Direktor der JVA Witzwil. Er wird seine Stelle per 1. Juni 2020 antreten.



8.2. Anpassung Jahresziele durch die Präsidentin

Im Zusammenhang mit den anlässlich der AKP vom 4. Dezember 2019 verabschiedeten Jahreszielen informiert der Vorsitzende, dass die Konkordatspräsidentin eine zügigere Andiehandnahme der Revision des Konkordatsreglements und der konkordatlichen Arbeitsprozesse wünscht.

Manfred Stuber wird der AKP für am 16. September 2020 eine Diskussionsgrundlage für die Prozesse vorbereiten.

8.3. Austausch der Konkordate (ASK) vom 21. Januar 2020

Die AKP nimmt den vorliegenden Protokollentwurf zur Kenntnis. Die Präsidentin der FKE wird die Frage, inwiefern bezüglich der im NWI und OSK geltenden unterschiedlichen Regelungen zur Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfweisen Strafvollzug ein Bereinigungsbedarf besteht, in ihre Fachkonferenz tragen. Die Co-Präsidentin der FKB wird derselben Frage hinsichtlich der rechtshilfweisen Abtretung von Ersatzmassnahmen nachgehen. Beide werden zu gegebenem Zeitpunkt in der AKP informieren.

8.4. Informationen aus der KoKJ

Die vorgängig verschickte Traktandenliste wird zur Kenntnis genommen. Es folgt eine kurze Diskussion zum kürzlich erfolgten Entscheid vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) zur Sicherheitshaft. Der Vorsitzende informiert, dass der Vorstand der KKJPD den Kantonen zeitnah empfehlen wird, bis zum Abschluss der StPO-Revision in einem dringlichen Verfahren eine kantonale Gesetzesgrundlage zu schaffen.

8.5. Informationen zu ROS (IK ROS, QS ROS NWI, Praxisaustausch)

Tanja Zangger informiert über die wichtigsten Punkte aus den Qualitätssicherungsgremien:

QS ROS NWI vom 13. Januar 2020:

Sowohl die FKE wie die FKI werden sich anlässlich ihrer nächsten Treffen die Frage stellen, wie die «Gefährlichkeit» und die ROS-Fälle auf dem Vollzugauftrag gekennzeichnet werden sollen.

IK ROS vom 21. Januar 2020:

Die IK ROS hat sich insbesondere aufgrund der Rückmeldung aus dem Kanton Aargau der Frage gewidmet, ob das zu Beginn des ROS-Prozesses angewendete Falltriage-System FaST zu einer überproportional hohen Zahl an C-Fällen führt. Die von der ROS-Administration durchgeführte Analyse der Daten aus den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich hat ergeben, dass die Anzahl Vollzugsfälle mit einem Abklärungsbedarf im Zusammenhang mit Gewalt- und Sexualdelinquenz zum Zeitpunkt der Erhebung in den drei NWI-Kantonen effektiv höher war als in den OSK-Kantonen. Der Vergleich der Abklärungsergebnisse zeigte, dass in allen untersuchten Kantonen der Anteil Fälle mit dem niedrigsten und dem höchsten Risikopotenzial ähnlich gross war. Die Verteilungen der moderat und hoch ausgeprägten Risikopotenziale divergieren hingegen kantonal z.T. erheblich. Insbesondere im Kanton Aargau machen Fälle mit moderatem Risikopotenzial einen ca. doppelt so grossen Anteil aus wie in den übrigen untersuchten



Kantonen. Dies legt die Vermutung nahe, dass sich die kantonalen C-Fall-Populationen strukturell unterscheiden. Die aktuell noch sehr kleinen Datenmengen im NWI, insbesondere im Kanton Aargau (N=30) lassen diesbezüglich noch keine abschliessende Einschätzung zu.

Den strukturellen Populationsunterschieden bei moderaten bis hohen Risikopotenzialen kann mit einer Änderung des Triage-Instruments nicht begegnet werden. Die IK ROS erkannte daher bis auf Weiteres keinen ausreichend begründbaren Bedarf für eine Anpassung von FaST. Die IK ROS zog jedoch das Fazit, dass mit dem in der RL ROS OSK bestehenden, zusätzlichen Ausschlusskriterium «hinreichend klare Problemlage» (Art. 2.2. Ziff. 2) eine griffige Massnahme besteht, um bei gut abgewogenen Einzelfällen auf die Einholung einer Risikoabklärung zu verzichten, und dass die rasche Erweiterung der RL ROS NWI um dieses Ausschlusskriterium einigen Kantonen vom Strafvollzugskonkordat NWI-CH Abhilfe leisten kann. Diese Frage wird deshalb für die Sitzung der KLJV vom 28. Februar 2020 eingeben. Falls die Erweiterung der NWI-Richtlinie ROS um dieses Ausschlusskriterium auf überwiegende Zustimmung stossen sollte, wäre es möglich, dieses Geschäft noch für die Konkordatskonferenz vom 20. März 2020 zu traktandieren.

Die IK ROS hat schliesslich entschieden, dass der Standard AFA hinsichtlich Qualitätssicherung (fachlich-inhaltliche Verantwortung der ROS-Administration für beide AFAs) und Dienstleistungen angepasst werden soll. Die endgültige Fassung wird erst im Nachgang zur Konkordatskonferenz vom 20. März 2020 publiziert werden, weil die engere Zusammenarbeit zwischen den beiden AFAs mittels einer von beiden Konkordatspräsidentinnen unterzeichneten Vereinbarung noch einen entsprechenden Beschluss von beiden Konkordatskonferenzen bedarf. Hingegen tritt die folgende Änderung vom Standard AFA in Bezug auf ihre Dienstleistungen ab sofort und folgendermassen in Kraft: Neu wird im Standard AFA explizit festgehalten, dass die Leitung der AFA abschliessend darüber entscheidet, ob und falls ja, welche Dienstleistung (FFS, RS, RA) sie erbringt.

Praxisaustausch zum konkordatlichen Vollzugsplan vom 29. Januar 2020:

Der Praxisaustausch, welcher unter der Leitung von Annette Keller, Direktorin der JVA Hindelbank, stattgefunden hat, wurde von den Teilnehmenden begrüsst und als lösungsorientiert empfunden. Zwecks zeitnaher Optimierung werden einige Anpassungen in den Erläuterungen zum Vollzugsplan und Vollzugsbericht (SSED 40.7) vorgeschlagen. Vorgängig zu einem Entscheid der AKP soll hierzu noch die Meinung der FKI, welche am 18. März tagt, eingeholt werden.

Beim Praxisaustausch wurden einige Themen mit einer Schnittstelle zu den Einweisungsbehörden identifiziert (einheitlicher Ablauf der Vollzugskoordinationssitzung, Verständnis von der Vollzugsplanung, Laufakte). Deshalb soll für einen nächsten Praxisaustausch, welcher voraussichtlich im Frühsommer stattfinden wird, auch eine Delegation der FKE eingeladen werden.

Schliesslich hat sich abgezeichnet, dass die Herausforderungen je nach Organisationsstruktur (integrierter oder zentraler Sozialdienst, Gruppenvollzug) variieren. Diese Erkenntnis soll der FKI zugetragen werden. Allenfalls könnte diese auch in die Überarbeitung der Minimalstandards für den geschlossenen Vollzug berücksichtigt werden.

9. Interkonkordatliche Arbeitsgruppe «rechtliches Gehör»

Der Vorsitzende informiert über das Interesse vom OSK, das Thema «rechtliches Gehör» in einer gemeinsamen überkonkordatlichen Arbeitsgruppe weiterzubearbeiten. Dies wird von der AKP begrüsst. Die Arbeitsgruppe wird von Tanja Zangger geleitet werden. Als Arbeitsgrundlagen dienen die von der NWI-Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Dokumente sowie das vom OSK bereits übermittelte Papier «Rechtliches Gehör im Vollzugsverfahren: Haltung des OSK». Nebst den bisherigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe (Sandra-Steffen Epp/LU und



Davina Niggli/JVA Solothurn) werden auch Dominik Lehner (Präsident KoFako) und eine neue Vertretung aus dem Kanton Bern angefragt (vormals Tanja Zangger).

10. FKB Audit

Die FKB-Präsidentin informiert über den Audit-Abschluss sowie die Vorbereitungsarbeiten für den nächsten Audit-Zyklus. Dieser wird erneut intern durchgeführt und soll die Themen «Gesprächsführung», «Deliktarbeit» und «Beziehungsarbeit» fokussieren. Für den neuen Audit-Zyklus hat die Konkordatskonferenz vom 25. Oktober 2019 einen neuen Budgetposten im Budget vom Konkordatssekretariat gutgeheissen.

Die FKB wird zudem prüfen, inwiefern das SKJV für ein zukünftiges Audit mandatiert werden könnte. Diskutiert wird zunächst eine Analyse über die bestehenden nationalen und internationalen Standards für die Arbeit der Bewährungshilfe.

11. Revision Richtlinie bedingte Entlassung

Die AKP verabschiedet den vorliegenden Projektauftrag. Michael Leutwyler, der Leiter der Arbeitsgruppe, wird den Projektauftrag dem Konkordatssekretariat vom OSK zukommen lassen. Dieses wird im Beobachterstatus in der konkordatlichen Arbeitsgruppe mitwirken.

12. Verschiedenes

12.1. Einladung SKLB-Tagung

Die Präsidentin der FKB informiert darüber, dass die SKLB (nationale Vereinigung der Leiter/innen der Bewährungsdienste) anlässlich ihrer Tagung vom 31. Januar 2020 beschlossen hat einen Verein zu gründen. Weiter informiert sie, dass sich die prosaj (Zusammenschluss aller Sozialarbeitenden im Justizvollzug) der zhaw angliedern wird.

Sitzungsende: 16.50 Uhr

Die Protokollführerin:
sig. Tanja Zangger

Tanja Zangger
06.02.2020